

216. Urteil vom 24. Dezember 1897 in Sachen  
Hauser gegen Hauser.

A. Im Jahre 1877 starb Ratsherr Karl Hauser von Näfels; derselbe wurde von seiner Witwe, Anna geb. Sartori, und seinen vier Kindern, Marie, Adolf, Raymond und Fridolin Hauser, beerbt. Die zu seiner Verlassenschaft gehörigen Liegenschaften des Fabriketablissemments „Spinnerei an der Burg“ in Näfels wurden am 10. März 1883 öffentlich versteigert. Dagegen verkaufte die Verlassenschaft durch Vertrag vom 15. April 1883 das Wohnhaus des Erblassers um die Kaufsumme von 24,000 Fr. an den Sohn und Miterben Dr. med. Raymond Hauser in Näfels. In § 1 und 2 des Kaufbriefes ist bestimmt: „§ 1. Der Käufer hat den auf diesem Heimwesen haftenden Pfandaufsatz zu Gunsten der Fräulein Verena Freuler in Glarus von 10,000 Fr. samt dem vollen laufenden 1883er Zins zu übernehmen, den Überschuß der Kaufsumme zu  $4\frac{1}{2}$  % jährlich, vom Kaufsantritt an berechnet, der mit heute erfolgt, zu verzinsen, und den einzelnen Verkäufern ihre Treffnisse samt dem treffenden Zins auf erstes Verlangen sofort anhin auszubezahlen.“ „§ 2. Der Käufer ist berechtigt, sein Guthaben, das er theils an der Verlassenschaft und theils an den einzelnen Familienmitgliedern hat, denselben an der Kaufsumme in Abrechnung zu bringen.“ Der Witwe blieb nach § 3 das „unentgeltliche Hausrecht zeit lebens vorbehalten“. Am 24. Januar 1884 übernahm Dr. Raymond Hauser eine Schuld seines verstorbenen Vaters gegenüber Dr. med. Rudolf Willy in Mels im Betrage von 5200 Fr., durch welche Schuldübernahme die Verlassenschaft von der betreffenden Schuld befreit wurde. Am 29. April 1886 starb die Witwe Anna Hauser geb. Sartori. Im Gelübbsprotokoll der Gemeinde Näfels findet sich rückfichtlich ihrer Verlassenschaft folgender Eintrag: gest. 29. April 1886, Hauser Anna geb. Sartori, Witwe des Herrn Ratsherr Karl sel. von Näfels, hat kein Vermögen hinterlassen. Angabe belobt durch Herrn Dr. med. R. Hauser. Am 2. Januar 1897 verstarb auch Dr. med. Raymond Hauser, und zwar kinderlos. Seine Witwe Maria geb. Hasen gelangte an die Hälfte des Nachlasses ihres Gatten; für die andere Hälfte wurde er beerbt von seinen drei Geschwistern

Maria, Adolf und Fridolin. Infolge Testaments ist die Witwe Nutznieherin des ganzen Vermögens. Bei der Aufstellung des Erbinventars ergaben sich zwischen der Witwe und dem Bruder Adolf Hauser (den heutigen Klägern) einerseits und den Geschwistern Maria und Fridolin Hauser (den heutigen Beklagten) anderseits Differenzen, welche zu einem, gemäß vermittleramtlichen Leitschein vom 27. Februar 1897 eingeleiteten, Prozesse führten. Beide Parteien beantragten, es sei der Nachlaß des Dr. Raymond Hauser in dem von ihnen bezeichneten Sinne festzustellen und auseinanderzusetzen, unter Vorbehalt ihrer weitem Rechte, unter Kostenfolge. Wie sich aus den Akten ergibt, waren zwischen den Parteien wesentlich folgende Punkte streitig: Die Kläger beanspruchten, es sei in das Nachlaßinventar als Aktivposten aufzunehmen: a. Eine Schuld des Beklagten Advokat Fridolin Hauser im Betrage von 357 Fr. 97 Cts.; b. eine Schuld der Beklagten Maria Hauser im Betrage von 2460 Fr. Sie machten zur Begründung ihrer Begehren im wesentlichen geltend: Laut dem Kaufbrief vom 15. April 1883 habe der Erblasser dem Beklagten Fridolin Hauser, als dessen Anteil ( $\frac{1}{3}$ ) an der Kaufpreisforderung für das elterliche Haus, 2800 Fr. geschuldet. Letzterer habe indeß laut Hauptbuch und von ihm ausgestellten Bescheinigungen an baar vom Erblasser 1857 Fr. 97 Cts. ausbezahlt erhalten, und müsse sich gemäß § 2 des Kaufbriefes vom 15. April 1883 im fernern  $\frac{1}{4}$  der vom Erblasser übernommenen Schuld des Karl Hauser an Dr. Willy mit 1300 Fr. in Abrechnung bringen lassen. Er habe somit 357 Fr. 97 Cts. zu viel bezogen und sei also mit diesem Betrage zu belasten. Der Beklagten Maria Hauser habe der Erblasser laut Kaufbrief vom 15. April 1883 in gleicher Weise 2800 Fr. geschuldet. Darauf sei ihr Anteil an der Schuld bei Dr. Willy mit 1300 Fr. zu verrechnen; ferner habe sie während 11 Jahren bis zum Tode des Erblassers Kost und Logis bei demselben gehabt, ohne jemals Kostgeld zu bezahlen, was bei einer billigen Berechnung mit 360 Fr. per Jahr = 3960 Fr. ausmache; sie sei somit auf dem Erbinventar mit 2460 Fr. zu belasten. Dem gegenüber machten die Beklagten geltend: Sie verwahren sich gegen die Übernahme jeder Verbindlichkeit hinsichtlich der Schuld des Karl Hauser an Dr. Willy. Durch die vom Kläger Adolf Hauser seinerzeit erzwungene Ver-

steigerung der zum Fabriketablissement Spinnerei an der Burg gehörigen Realitäten, bei welcher letztere zu einem Schleuderpreise hingeegeben worden seien, haben die Beklagten (mit Ausnahme ihres Anteils am elterlichen Hause) ihr gesamtes Vermögen eingebüßt. Der gegenwärtige Kläger Adolf Hauser, sowie der Erblasser Raymund Hauser haben die schließliche Liquidation des zu diesem Geschäfte gehörenden Vermögens vollzogen, worüber sie niemals Rechnung gestellt haben. Im Verlaufe dieser Liquidation haben sie die ehemals auf der Spinnerei an der Burg haftende Obligation des Dr. Willy zu eigenen Lasten übernommen und haben niemals, weder brieflich noch mündlich, den Beklagten zugemutet, an dieser Schuld zu partizipieren. Eventuell wäre ein dahergees Forderungsrecht nach Art. 146 D.-R. verjährt. Der Beklagte Fridolin Hauser habe danach an die Verlassenschaft des Dr. Raymund Hauser den auf ihn laut Kaufbrief vom 15. April 1883 entfallenden Kaufpreisanteil von 2800 Fr., abzüglich laut Empfangschein erhaltener Beträge von 1229 Fr. 23 Cts. (nicht wie die Kläger gestützt auf das Hauptbuch des Dr. Raymund Hauser berechnen von 1857 Fr. 97 Cts.), also von 1570 Fr. 68 Cts. samt Zins von 1883 an zu fordern. Dazu komme noch  $\frac{1}{3}$  des Anteils der Witwe Anna Hauser geb. Sartori an der Kaufpreisforderung aus dem Hausverkauf vom 15. April 1883, welcher Drittel mit 933 Fr. 33 Cts. erbrechtlich auf Fridolin Hauser übergegangen sei. Seine Gesamtforderung belaufe sich also auf 2504 Fr. 01 Cts. Die Beklagte Maria Hauser habe ebenfalls ihren Anteil an der Kaufpreisforderung aus dem Hausverkaufe mit 2800 Fr. samt Zins von 1883 an, nebst dem Drittel des Anteils ihrer Mutter an dieser Forderung mit 933 Fr. 33 Cts. samt Zins von 1886 an, zusammen also (an Kapital) 3733 Fr. zu fordern. Die Gegenforderung der Klägerschaft von 3960 Fr. für 11 Jahre Kostgeld sei unbegründet, eventuell als durch Gegenleistungen mehr als ausgeglichen zu betrachten. Die erste Instanz, das Civilgericht des Kantons Glarus, nahm an, ihr Anteil an der Schuld des Karl Hauser an Dr. Willy könne gemäß § 2 des Kaufbriefes vom 15. April 1883 den beiden Beklagten belastet werden und es könne von einer Verjährung hier nicht die Rede sein; indeß sei dieser Anteil, da zur Zeit der Schuldübernahme durch den Erblasser Dr. Raymund Hauser noch

fünf Erben des Karl Hauser (nämlich die vier Geschwister Maria, Adolf, Raymund und Fridolin Hauser und die Witwe Anna Hauser geb. Sartori) vorhanden gewesen seien, nicht auf je  $\frac{1}{4}$ , sondern nur auf je  $\frac{1}{5}$  der übernommenen Schuld, also nicht auf je 1300 Fr., sondern nur auf je 1040 Fr. zu berechnen. Die Zahlungen, welche der Erblasser dem Beklagten Fridolin Hauser geleistet habe, beziffern sich nach dem Hauptbuche des Erblassers auf 1857 Fr. 97 Cts. und es sei dieser Betrag gutzuheißen, da das bezügliche Hauptbuch allen gesetzlichen Anforderungen für seine Rechtsgültigkeit entspreche. Dagegen sei grundsätzlich der Anspruch der beiden Beklagten auf eine ihren Erbanteilen am mütterlichen Vermögen entsprechende Quote des der Mutter Anna Hauser geb. Sartori zustehenden Anteils an der Kaufpreisforderung aus dem Kaufe vom 15. April 1883 gutzuheißen, denn es sei nicht in gesetzlich genügender Weise bewiesen, daß das Muttergut seinerzeit untergegangen sei. Da indeß die Kaufpreisforderung der Mutter Anna Hauser geb. Sartori nach Abhebung des auf sie entfallenden Teils der Schuld an Dr. Willy sich nur noch auf 1760 Fr. belaufen habe, so entfalle von daher auf jeden der beiden Beklagten nur noch ein Betrag von 440 Fr., nämlich ein Viertel dieser 1760 Fr. Von der Kostgeldforderung an die Beklagte Maria Hauser erscheine ein Betrag von 1000 Fr., nämlich von je 200 Fr. für die letzten fünf Jahre, als begründet, während die Forderungen für die frühern Jahre verjährt seien und übrigens auch deshalb unbegründet wären, weil der Erblasser offenbar niemals beabsichtigt habe, seiner Schwester eine Rechnung zu stellen, sich vielmehr mit den Zinsen des von ihm derselben geschuldeten Kapitals und den von ihr in seiner Haushaltung geleisteten, damals noch erheblichen Diensten habe begnügen wollen. Fridolin Hauser habe danach zu fordern:

Vom Hausverkaufe . . . . .	Fr. 2800 —
Vom Muttergute . . . . .	„ 440 —
	<hr/>
	Fr. 3240 —

wovon abgehen:

Anteil an der Schuld bei Dr.	
Willy . . . . .	Fr. 1040 —
Anzahlungen . . . . .	„ 1857 97
	<hr/>
so daß für ihn ein Restguthaben bleibe von . .	Fr. 342 03

Maria Hauser habe ebenfalls 3240 Fr. zu fordern, wovon abgehen Anteil an der Schuld bei Dr. Willy 1040 Fr. und für 5 Jahre Kostgeld 1000 Fr., so daß für sie sich ein Restguthaben von 1200 Fr. ergebe. Es sei danach die klägerische Rechtsfrage dahin erledigt, daß für Fridolin Hauser 342 Fr. 03 Cts., für Maria Hauser 1200 Fr. ins Passivinventar einzustellen seien. Auf Appellation beider Parteien hin hat das Obergericht des Kantons Glarus durch Entscheidung vom 7. Oktober 1897 teilweise abändernd dahin erkannt: 1. Die klägerische Rechtsfrage ist erledigt wie folgt: Im Erbinventar über den Nachlaß des Dr. Hauser ist a. zu belasten bzw. in die Aktiven aufzunehmen: Fridolin Hauser mit 97 Fr. 97 Cts.; b. zu Gunsten der Maria Hauser vorzumerken bzw. in die Passiven einzustellen 1760 Fr. 2. Die Festsetzung des Mobilieninventars ist Sache der Parteien und wird denselben überlassen. 3. Heutige Kosten 67 Fr. 4. Die rechtlichen Kosten haben die Parteien zu gleichen Teilen zu tragen, die außerrechtlichen sind wettgeschlagen. In der Begründung dieses Urteils wird wesentlich ausgeführt: Es handle sich, wie die Kläger behaupten, nicht um obligationsrechtliche, sondern um erbrechtliche Forderungen, so daß die in Art. 146 D. R. vorgesehene Verjährung für dieselben als ausgeschlossen erscheine. Streitig sei, welche Beträge von der Forderung von je 2800 Fr., welche den beiden Beklagten aus dem Kaufbriefe vom 15. April 1883 unzweifelhaft zugestanden haben, in Abrechnung gebracht werden können. In dieser Richtung sei zunächst anzuerkennen, daß die Beklagten an der Schuld des Karl Hauser gegenüber Dr. Willy gemäß ihrem Anteil an der Erbschaft des Dr. Hauser (also je zu  $\frac{1}{5}$ ) mit je 1040 Fr. partizipieren. Was sodann die Frage anbelange, ob die Beklagten auf die Kaufpreisforderung aus dem Kaufbriefe vom 15. April 1883 als Erben ihrer Mutter einen weitem Anspruch erheben können, so sei zu bemerken: Der Mutter Witwe Anna Hauser geb. Sartori habe nach Abzug von 1040 Fr. (ihres Anteils an der Schuld bei Dr. Willy) von ihrem Guthaben von 2800 Fr. noch eine Forderung von 1760 Fr. zugestanden. In welcher Weise dieser Betrag von ihr bis zu dem im Jahre 1886 erfolgten Tode Verwendung gefunden habe, darüber erteile keines der vorhandenen Aktenstücke Aufschluß und sei

unaufgeklärt. Thatsache sei indessen, daß nach ihrem Tode Dr. Hauser namens deren Kinder zu Händen des Gelübdsprotokolls unter Gelübdsleistung die Erklärung abgegeben habe, seine Mutter sei vermögenslos gestorben. Gegen diese Erklärung sei von Seiten der Beklagten keine Einsprache erhoben worden. Abgesehen aber hievon müsse dem, besagte Erklärung dokumentierenden, von den Klägern abgegebenen Auszug aus dem Gelübdsprotokoll Näfels vom 11. Februar 1897 als durchaus maßgebendem Aktenstücke volle Glaubwürdigkeit beigemessen werden. Was die Rechnungsaufstellung für die einzelnen Beklagten anbelange, so sei festzuhalten: Bezüglich des Fridolin Hauser werden seitens des Beklagten die behaupteten Zahlungen des Dr. Hauser im Betrage von 1857 Fr. 97 Cts. anerkannt. In Verbindung mit seinem Anteil von 1040 Fr. an der Schuld bei Dr. Willy ergebe sich für ihn gegenüber seiner Kaufpreisforderung von 2800 Fr. ein Passivum von 2897 Fr. 97 Cts., so daß er einen Betrag von 97 Fr. 97 Cts. herausschuldigt werde. Die Zinse für die gegenseitigen Guthaben seien als ausgeglichen zu bezeichnen und fallen außer Betracht. Was die Beklagte Maria Hauser anbelange, so sei, wie des nähern ausgeführt wird, anzunehmen, daß der Erblasser die Erträgnisse ihres Kapitalguthabens in Verbindung mit ihren Dienstleistungen als mit Kost und Logis ohne weiteres ausgeglichen betrachtet habe, so daß eine Kostgeldforderung ihr nicht in Rechnung gebracht werden könne. Es bleibe daher (nach Abrechnung ihres Anteils an der Schuld bei Dr. Willy mit 1040 Fr. von ihrer Kaufpreisforderung zu ihren Gunsten ein Guthaben von 1760 Fr., welches im Erbinventar unter die Passiven einzustellen sei.

B. Gegen dieses am 14. Oktober 1897 schriftlich mitgeteilte Urteil erklärte der Beklagte Advokat Fridolin Hauser in eigenem Namen und namens der Maria Hauser am 3. November die Berufung an das Bundesgericht, indem er folgende Abänderungen deselben beantragte:

1. Die Unterzeichneten sind von jeder Partizipationspflicht aus dem Titel der Obligation des Dr. Rudolf Willy zu  $\frac{1}{5}$  für den Betrag von je 1040 Fr., zusammen 2080 Fr., zu entlasten.

2. Aus dem Titel des Muttergutes von 2800 Fr. ist ihnen

ein Betrag von je 700 Fr., zusammen 1400 Fr., gutzuschreiben.

3. Dem Unterzeichneten, Advokat F. Hauser, speziell sind von seinem Treffnis am Hausverkauf nur diejenigen Zahlungen ab-zuziehen, wofür er Empfangscheine ausgestellt, nämlich 1229 Fr. 32 Cts., so daß er aus dem Titel des Hausverkaufs noch 1570 Fr. 68 Cts. an die Nachlassenschaft zu fordern hat.

Namens der Berufungsbeklagten Witwe Maria Hauser und Gemeinderat Adolf Hauser in Näfels erklärte Advokat Edwin Hauser in Glarus mit Eingabe vom 10. November 1897, daß er die Kompetenz des Bundesgerichts bestreite. Nach der ursprünglichen Rechtsfrage und nach der Feststellung durch das Obergericht handle es sich nicht um obligationenrechtliche, sondern um erb-rechtliche Forderungen, zu deren Beurteilung die kantonalen In-  
stanzen ausschließlich kompetent seien.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Kompetenz des Bundesgerichts hängt davon ab, ob bzw. inwieweit in der Sache hinsichtlich der in der bundesgericht-lichen Instanz noch streitigen Punkte eidgenössisches oder aber kantonales Recht maßgebend ist.

2. Die Berufungsbeklagten scheinen davon auszugehen, diese Frage sei schon durch die Form der vor den kantonalen Instanzen gestellten Rechtsabgehren der beiden Parteien, welche einfach dahin gingen, es sei der Nachlaß des Dr. Raymond Hauser in dem von ihnen bezeichneten Sinne festzustellen und auseinander zu setzen, dahin entschieden, daß es sich lediglich um erbrechtliche Ansprüche handle und somit ausschließlich kantonales Recht an-wendbar sei. Allein dies kann doch nicht als richtig anerkannt werden. Insoweit es sich um die Verteilung des festgestellten Nachlasses an die Erben handelt, liegt allerdings zweifellos eine erbrechtliche Streitigkeit vor. Nicht aber schlechtthin auch dann, wenn die Feststellung von Rechtsverhältnissen einzelner Miterben zu dem Erblasser bzw. der Erbschaft in Frage steht. In diesem Falle hängt die erbrechtliche Natur des Streits von der Natur des einzelnen festzustellenden Rechtsverhältnisses ab. Wenn z. B. zwischen Miterben anlässlich der Nachlaßvereinigung Streit dar-über entsteht, ob einzelne Miterben Gläubiger oder Schuldner des Erblassers aus obligationenrechtlichem Titel (obligationenrechtlichem

Rechtsgeschäft oder Delikt) seien, so ist der Streit hierüber, der ja in ganz gleicher Weise schon zu Lebzeiten des Erblassers zwi-schen diesem und den betreffenden Miterben hätte entstehen können, deshalb, weil er nun anlässlich der Nachlaßvereinigung zwischen den Erben geführt wird, nun nichtsdestoweniger ein obligationen-rechtlicher, nach den Grundsätzen des Obligationenrechts zu beur-teilender, und nicht ein erbrechtlicher, nach den erbrechtlichen Regeln des kantonalen Rechts zu erledigender. Fraglich kann allerdings sein, ob, wenn ein solcher Streit incidenter in einem Erbteilungs-prozess entsteht, nicht über denselben am Gerichtsstande der Erb-schaft auch dann entschieden werden könne, wenn der Richter dieses Ortes sonst zu dessen Beurteilung nicht zuständig wäre (s. Amtl. Samml. der bundesger. Entsch., Bd. VI, S. 399). Allein daran, daß materiell ein solcher Streit, bei welchem es sich ja einfach darum handelt, ob die betreffenden Miterben aus obli-gationenrechtlichem Rechtsgeschäft oder Delikt Gläubiger oder Schuldner des Erblassers seien, nach obligationenrechtlichen und nicht nach erbrechtlichen Regeln zu beurteilen ist, kann ein Zweifel nicht bestehen. Ebenso bleibt ein Eigentumsstreit um dekwillen nicht weniger ein sachenrechtlicher Streit, weil er zwischen der Erbschaft und einem Miterben mit Hinsicht auf die Nachlaßvereinigung geführt wird, u. s. w. Daß also die Parteibegehren, wie sie vor den kantonalen Instanzen gestellt waren, auf die Fest-stellung des Nachlasses des gemeinsamen Erblassers gerichtet waren, beweist noch nicht, daß es sich schlechtthin um erbrechtliche An-sprüche handle; vielmehr muß untersucht werden, welcher Art die verschiedenen Rechtsverhältnisse zwischen der Erbschaft und den einzelnen Miterben sind, welche die Parteien nach Maßgabe ihrer Vorbringen festgestellt wissen wollten, ob es sich dabei um erb-rechtliche Ansprüche oder aber um Ansprüche anderer, speziell obli-gationenrechtlicher Natur handle, überhaupt inwieweit über die einzelnen streitigen Fragen nach eidgenössischem oder aber nach kantonalem Rechte zu entscheiden ist.

3. Was nun vorerst die Frage anbelangt, ob die beiden Be-  
klagten mit einem ihrem Anteile an der Erbschaft des Karl  
Hauser entsprechenden Teile der vom Erblasser übernommenen  
Schuld des Karl Hauser an Dr. Willy belastet werden können,

so ist dieselbe erbrechtlicher Natur. Denn: Indem die Beklagten zu Deckung dieser Schuld mit herangezogen werden wollen, wird ein dem Erblasser Raymund Hauser gegen sie als seine Miterben am Nachlasse des Karl Hauser zustehender Anspruch geltend gemacht, ein Anspruch auf gleichmäßige Verteilung der Schulden dieses Nachlasses auf die Erben. Dieser Anspruch aber ist erbrechtlicher Natur; er entspringt dem Verhältnisse der Erbengemeinschaft zwischen Raymund Hauser, an dessen Stelle nun seine Erbschaft getreten ist, und den Beklagten als seinen Miterben am Nachlasse des Karl Hauser. Er beruht darauf, daß diese letztern kraft Erbrechts, in ihrer Eigenschaft als Miterben, in gleichem Maße wie Raymund Hauser an die Deckung der Schulden des Karl Hauserschen Nachlasses beizutragen haben, und daher dem Raymund Hauser, wenn dieser eine Nachlassschuld ganz getilgt habe, verhältnismäßig ersatzpflichtig seien, sofern nicht (durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung über die Erbschaftsteilung) die Haftung für einzelne Nachlassschulden einzelnen Erben ausschließlich überbunden worden sei. Der fragliche Anspruch ist also erbrechtlichen Beziehungen der Parteien bezw. des Erblassers Raymund Hauser und der Beklagten entsprungen, und kann nur nach erbrechtlichen Grundätzen beurteilt werden. Insoweit also die vorinstanzliche Entscheidung diesen Anspruch gutgeheißen hat, entzieht sie sich der Nachprüfung des Bundesgerichts.

4. Hinsichtlich der, wie die Beklagten sich ausdrücken, aus dem Titel des Mutterguts erhobenen Forderung der Beklagten, welche diese schon vor der zweiten kantonalen Instanz von 933 Fr. 33 Cts. auf 700 Fr. für jeden Beklagten reduziert hatten, ist zu bemerken: Die zweite kantonale Instanz hat diese Forderung der Beklagten deshalb abgewiesen, weil durch den von den Klägern produzierten Eintrag im Gelübdsprotokolle der Gemeinde Näfels der Beweis erbracht sei, daß die Mutter der Beklagten vermögenslos gestorben sei; sie betrachtet also als durch diesen Eintrag bewiesen, daß die Witwe Anna Hauser geb. Sartori keinerlei Vermögen hinterlassen habe, so daß auch die Forderung gegen den Erblasser Raymund Hauser aus dem Kaufbrief vom 15. April 1883 ihr damals nicht mehr zugestanden haben könne. Diese Entscheidung beruht auf der Würdigung der Bedeutung und Be-

weis kraft einer vom kantonalen Rechte vorgeschriebenen und beherrschten Erklärung, nämlich der von Dr. A. Hauser für die Erben der Witwe Anna Hauser geb. Sartori ohne Einsprache der übrigen Erben, speziell der Beklagten, zum Gemeindeprotokoll erstatteten gelüblichen Erklärung, ihre gemeinsame Mutter sei vermögenslos gestorben. Durch diese Erklärung ist nach der Auffassung der Vorinstanz bewiesen, daß die Witwe Anna Hauser keinerlei Vermögen hinterlassen habe, in welches ihre Erben hätten succedieren können, also auch nicht die Forderung an den gegenwärtigen Erblasser, welche die Beklagten teilweise geerbt zu haben behaupten. Ob nun diese Entscheidung richtig ist, was zweifelhaft sein mag, entzieht sich der Nachprüfung des Bundesgerichts, da es sich eben um Anwendung einer kantonalrechtlichen, nach der Auffassung der Vorinstanz für den Beweis des Vorhandenseins eines verteilbaren Nachlasses maßgebenden Vorschrift handelt. Es kann also auch hinsichtlich dieser Forderung das Bundesgericht auf eine materielle Überprüfung der Berufung nicht eintreten. Übrigens mag bemerkt werden, daß, auch wenn materiell auf Prüfung dieser Forderung der Beklagten einzutreten wäre, dieselbe doch kaum gutgeheißen werden könnte. Denn die in Rede stehende Forderung ihrer Mutter, welche die Beklagten als deren Erben pro rata ihres Erbanteils am mütterlichen Nachlasse in Anspruch nehmen, war eine Kaufpreisforderung aus einem Liegenschaftskaufe. Nun ist aber kaum zu bezweifeln, daß solche Forderungen den Vorschriften des eidgen. O.-R. über Verjährung unterstehen. Freilich bestimmt Art. 231 Abs. 1 O.-R., daß für Kaufverträge über Liegenschaften das kantonale Recht gelte. Allein daraus folgt wohl, daß (wie zweifellos und in der bundesgerichtlichen Praxis konstant anerkannt ist) Voraussetzungen und Wirkungen eines Liegenschaftskaufes in jeder Hinsicht dem kantonalen Rechte unterworfen sind, nicht aber, daß auch die nach dem maßgebenden kantonalen Rechte gültig begründeten Obligationen aus Liegenschaftskauf hinsichtlich der für sie geltenden Erlöschungsgründe der Herrschaft des eidg. O.-R. entzogen seien. In letzterer Beziehung ist vielmehr das kantonale Recht im eidg. O.-R. nirgends vorbehalten und gilt daher nicht kantonales, sondern eidgenössisches Recht. Gelten aber für die Verjährung der in Rede stehenden

Forderung die Vorschriften des eidg. D.-R., so kann kaum bezweifelt werden, daß die Verjährung eingetreten ist. Denn da die Kaufpreisforderung auf erstes Verlangen zahlbar war, so begann die Verjährung sofort mit dem Kaufabschlusse vom 15. April 1883 zu laufen. Da nun eine Unterbrechung nirgends behauptet ist, so war die zehnjährige Verjährungsfrist des Art. 146 D.-R. bei Anhebung des gegenwärtigen Prozesses im Februar 1897 längst abgelaufen. Es ist denn auch die Einrede der Verjährung im Prozesse von der Klagepartei eventuell geltend gemacht worden, wie sich aus den im obergerichtlichen Urteile reproduzierten „Rechtsfäßen“ derselben ergibt, und es ist dieses, allerdings erst im obergerichtlichen Urteile erscheinende, Vorbringen weder von der Gegenpartei noch vom Gerichte irgendwie als ein verspätetes bezeichnet worden.

5. Was schließlich den letzten, im Berufungsantrage der Beklagten festgehaltenen Streitpunkt anbelangt, ob nämlich auf die Kaufpreisforderung des Beklagten Fridolin Hauser von 2800 Fr. Zahlungen des Erblassers Raymond Hauser im Betrage von bloß 1229 Fr. 23 Cts., oder, wie die Vorinstanz annimmt, von 1857 Fr. 97 Cts. abzurechnen seien, so mag zugegeben werden, daß in dieser Hinsicht an sich eidg. Recht anwendbar wäre. Allein nichtsdessenweniger liegt auf der Hand, daß das Bundesgericht auf eine sachliche Überprüfung der kantonalen Entscheidung auch in dieser Hinsicht nicht eintreten kann. Die Vorinstanz stellt nämlich in ihren Entscheidungsgründen fest, daß die Beklagten die von der Klagepartei behaupteten Zahlungen des Erblassers im Betrage von 1857 Fr. 97 Cts. anerkannt haben. Freilich findet sich diese von den frühern Vorbringen der Parteien abweichende Erklärung der Beklagten außerhalb der Entscheidungsgründe des obergerichtlichen Urteils nirgends beurkundet; allein da das Verfahren ein rein mündliches war und ein besonderes Sitzungsprotokoll nicht geführt wurde, so ist anzunehmen, daß die fragliche Bemerkung in den obergerichtlichen Entscheidungsgründen eine im Vortrage vor Obergericht abgegebene Parteierklärung wiedergebe, wonach denn von einer Aufsechtung des obergerichtlichen Urteils in diesen Punkten überall nicht mehr die Rede sein kann. Selbst abgesehen hievon könnte übrigens das Bundesgericht

doch auch in diesem Punkte niemals zu einer Abänderung des obergerichtlichen Urteils gelangen. Denn einer solchen stände dann jedenfalls die thatsächliche beim Bundesgericht nicht ansehbare Feststellung der ersten Instanz entgegen, daß die von der Klagepartei behauptete Summe der Zahlungen des Erblassers durch dessen voll beweiskräftiges Hauptbuch erwiesen sei. Da also auch in diesem Streitpunkte das Bundesgericht auf eine materielle Überprüfung der angefochtenen Entscheidung nicht eintreten kann, so ist auf die Berufung überhaupt nicht einzutreten.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird wegen Inkompetenz des Gerichts nicht eingetreten.

### III. Haftpflicht der Eisenbahnen u. s. w. bei Tödtungen und Verletzungen.

#### Responsabilité des entreprises de chemins de fer, etc. en cas d'accident entraînant mort d'homme ou lésions corporelles.

217. Arrêt du 20 octobre 1897 dans la cause  
*Compagnie du Jura-Simplon c. Vuarnoz.*

I. — A l'est des bâtiments de la gare de Renens se trouve un passage à niveau sur la route cantonale Renens-Epenex. Dans la règle, les barrières de ce passage sont fermées. Elles ne sont ouvertes que pour laisser circuler les véhicules et les cavaliers. Quant aux piétons, ils peuvent, sauf lorsque la garde-barrière s'y oppose, traverser la voie en passant par des tourniquets placés à l'extrémité ouest de chacune des barrières.